**STADT LINNICH**
**Die Bürgermeisterin**

**Beschlussvorlage**
- öffentlich -
Drucksache **B-206/2025**

| Beratungsfolge | Termin | TOP |
|---|---|---|
| Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt | 20.01.2026 | öffentlich / 9. |
| Stadtrat | 29.01.2026 | öffentlich / 11. |

| Dienststelle | Datum: | Sachbearbeiter: | Aktenzeichen |
|---|---|---|---|
| Fachbereich FB4 | 20.11.2025 | Herr Wolff | 612.811 |

**Neuaufstellung des Regionalplans Köln;**
**Bekanntmachung gemäß § 14 Landesplanungsgesetz NRW**

Finanzielle Auswirkungen
[X] Die Vorlage berührt nicht den Etat
[ ] Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmeseite
[ ] Mittel stehen zur Verfügung
Hh.-Stelle
Haushaltsausgabereste
Bisher angeordnet
Investitionsprogramm
Verpflichtungsermächtigung
[ ] Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt Hh.-Stelle

**Deckungsvorschlag:**

Gez. Hensen

(Kämmerei)

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig
[ ] Mit Stimmenmehrheit Ja _____ Nein _____ Enthaltungen _____
[ ] Laut Beschlussvorschlag
[ ] Abweichender Beschlussvorschlag

## Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, der Neuaufstellung des Regionalplanes Köln und damit den für das Stadtgebiet Linnich zeichnerisch dargestellten Festsetzungen zuzustimmen.

2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt,der Neuaufstellung des Regionalplans Köln und damit den für das Stadtgebiet Linnich zeichnerisch dargestellten Festsetzungen zuzustimmen.

## Problembeschreibung/Begründung:

Der Regionalplan Köln ist vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde) im Gesetz- und Verordnungsblatt GV. NRW. 2025 Nr.42 S.843 für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Damit ist der Regionalplan Köln Ziel der Raumordnung und Landesplanung und sowohl von öffentlichen Stellen

als auch von Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Link zum bekanntgemachten Plan:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/kommunales-planung-bauen-und-verkehr/regionalplanung/neuaufstellung-regionalplan-koeln-0

Der Regionalplan setzt das Stadtgebiet Linnich zeichnerisch wie folgt fest:

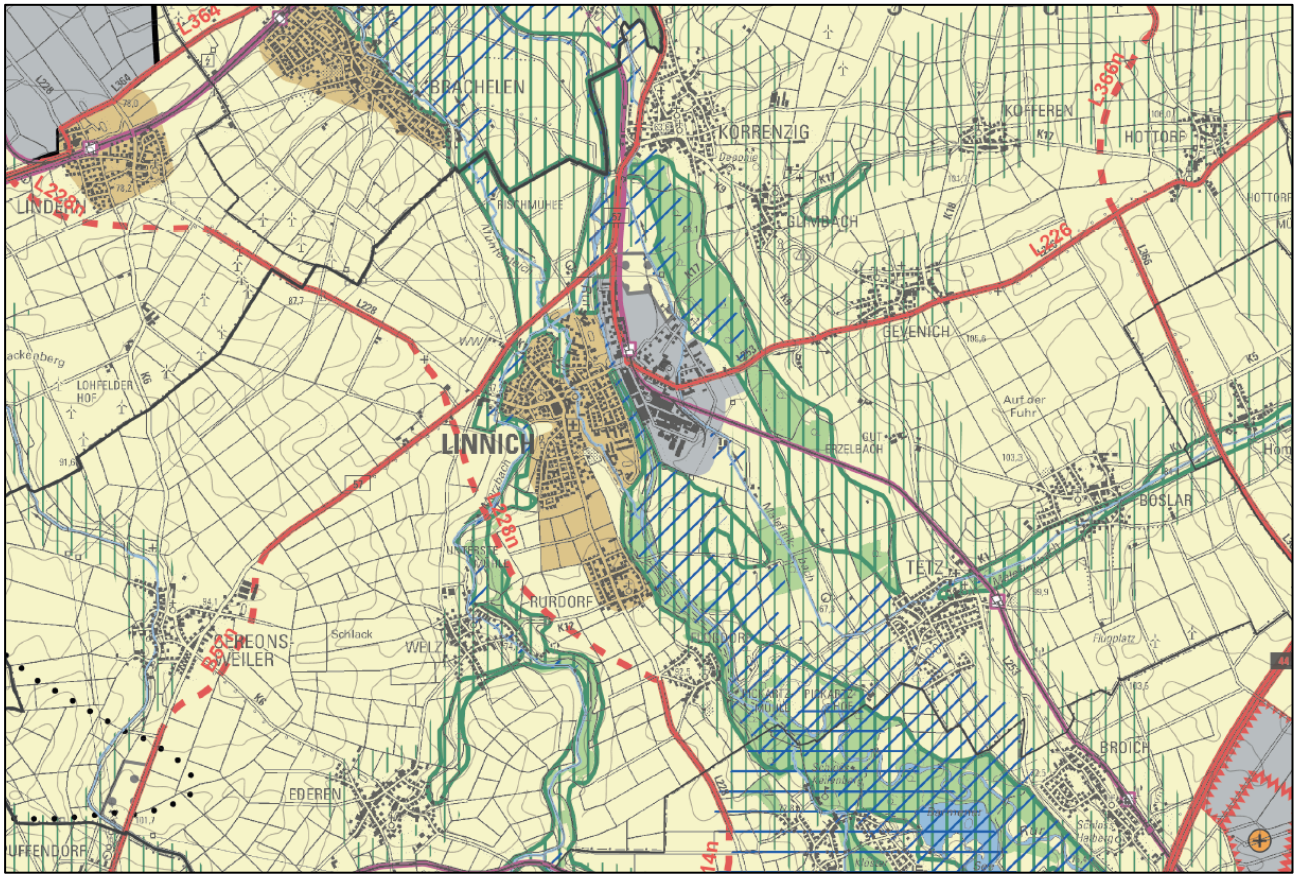


**Abbildung 1: Darstellung des Stadtgebietes Linnich - Auszug aus dem Regionalplan Köln**

## Synopse der Stellungnahme der Stadt Linnich

Seitens der Stadt Linnich erging während der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung folgende Stellungnahme:

> **„I. Stellungnahme der Stadt Linnich zum Ersten Planentwurf**
>
> Bezug:
>
> Planunterlagen, Textliche Festsetzungen
> 3.1.1 Nachhaltige Siedlungsentwicklung
> 3.1.2 Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung
> 3.1.3 Flexible Siedlungsentwicklung
> 3.2.1 Allgemeine Siedlungsbereichr
> 3.3.1 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
> 3.3.2.1 Bereiche für interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
> 4.1.1 Allgemeine Freiraumsicherung und Entwicklung
> 5.1 Verkehrsinfrastruktur
> 5.1.4 Straßennetz
> 5.4 Nichtenergetische Rohstoffe
> 5.4.1 Lockergesteine
> Zeichnerische Festlegungen

A2-4 Blatt 02-03, Kreis Düren Planentwurf
Erläuterungskarte A2-S1
Erläuterungskarte A3

Die Stellungnahmen, welche die Stadt Linnich in der ersten Beteiligungsrunde im Jahr 2022 mit Bezug zu den o.a. Gliederungspunkten abgegeben hat, wurden in der Beschlussfassung zum Zweiten Planentwurf mit dem Ergebnis „wird nicht gefolgt“ oder „wird zur Kenntnis genommen“ abgewogen. Die Abwägungsergebnisse „wird nicht gefolgt“ bauen u.a. darauf auf, dass der Stadt Linnich kein kommunaler Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) gem. der Zielfestlegung „Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten“ zuerkannt wird. Seitens der Stadt Linnich werden diese Entscheidungen zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Gesamtkonzept, welches hinter diesen Stellungnahmen steht, unter Berücksichtigung der sich aus dem künftigen Regionalplan ergebenden Vorgaben sowie aller sonstigen Festsetzungen und Regelungen weiterverfolgt wird. Soweit sich künftige Bedarfe bestätigen sollten oder wie z.B. im Fall der angemessenen Eigenentwicklung von Ortslagen außerhalb des ASB unterhalb der Darstellungsgrenze des Regionalplanes aus den einschlägigen Bestimmungen des LEP ableiten lassen, wird die Stadt Linnich in die entsprechende Planung gehen. Vor diesem Hintergrund wird daher noch einmal die Stellungnahme der Stadt Linnich vom 23.06.2022 zum Ersten Planentwurf als Anlage zur aktuellen Stellungnahme beigefügt.“

*Die Stellungnahme zu I. wurde seitens der Bezirksregierung zur Kenntnis genommen.*

*Erläuterung: Der Abwägungsvorschlag aus der ersten öffentlichen Auslegung wird zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden Hinweise zu nachgeordneten Planungen gegeben und weder Bedenken noch Anregungen geäußert.*

**„II. Entfallende Festlegungen**

Bezug:
Zeichnerische Festlegungen
A2-4 Blatt 02-03, Kreis Düren Planentwurf
A2-5 Blatt 02-03. Kreis Düren Änderungskarte-Entfallende Festsetzungen
A2-6 Blatt 02-03, Kreis Düren Änderungskarte-Neue Festlegungen

Die Karte A2-5 Blatt 02-03, Kreis Düren Änderungskarte-Entfallende Festlegungen ist aus hiesiger Sicht nicht wirklich nachvollziehbar. An der markierten Stelle (Rurtal in der Gemarkung Floßdorf an der Stadtgrenze zu Jülich) ist auch im ersten Planentwurf des Jahres 2022 keine andere Festsetzung als die sich überlagernden Darstellungen „Überschwemmungsbereich“, „Schutz der Natur“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ erkennbar. Diese Festsetzungen wurden unverändert in den aktuellen Planentwurf übernommen (siehe Karte Planentwurf und Legende). Die in der Kartierung angegebene ID-Nr. ist als Autorenkorrektur Nr. 1026201 in den Unterlagen hinterlegt (Anlage).

Ein konkreter Bezug zum Stadtgebiet Linnich ist aus dieser Angabe nicht abzuleiten. Unter Berücksichtigung des Hinweises auf die Erläuterungskarte F 9 bleibt hier lediglich zu vermuten, dass die Korrekturangabe im Zusammenhang mit der Neufestsetzung eines geplanten Trinkwasser-Schutzgebietes Koslar-Barmen steht. Wie aus der Karte A2-6 Blatt 02-03, Kreis Düren Änderungskarte- Neue Festlegungen und auch aus der Karte zum aktuellen Planentwurf hervorgeht, berührt der Rand dieses geplanten Schutzgebietes das Stadtgebiet Linnich im Rurtal südöstlich von Floßdorf.

Es wird daher gebeten, die Angaben zu entfallenden Festlegungen zu konkretisieren oder ggfls. zu korrigieren.“

*Die Stellungnahme zu II. wurde seitens der Bezirksregierung Köln zur Kenntnis genommen.*

*Erläuterung: Die Stellungnahme bezieht sich auf eine zweckdienliche Unterlage gemäß § 9 Abs. 2 ROG. Ein Änderungsbedarf der Planunterlage ergibt sich hieraus nicht. Die ID 1026201 bezieht sich an der angesprochenen Stelle auf die Neufestlegung des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Koslar-Barmen. Weitergehende Änderungen auf dem Gebiet der Stadt Linnich sind von der ID 1026201 nicht umfasst.*

*Auch im Übrigen ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen.*

> **„III. Neufestsetzungen**
> Bezug:
>
> > Zeichnerische Festlegungen
> > A-2-6 Blatt 02-03, Kreis Düren Änderungskarte-Neue Festlegungen
>
> Neben dem geplanten Trinkwasser-Schutzgebiet mit Schwerpunkt auf dem Stadtgebiet Jülich, das lediglich eine kleine Fläche des Rurtales auf dem Gebiet der Stadt Linnich einnimmt, betreffen weitere neue Festsetzungen die beiden nach dem Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe geplanten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher, nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB). Es handelt sich um die laufende Abgrabung im Gewerbegebiet Gansbruch (bisher als GIB ausgewiesen, siehe Anlage „Stellungnahme der Stadt Linnich 2022-06-23“) und um die ebenfalls laufende Abgrabung in der Gemarkung Gereonsweiler einschl. vorgesehener Erweiterungsflächen. Zu der in der Karte angegebenen ID-Nr. ist die Autorenkorrektur Nr. 1018199 (Anlage) hinterlegt:
>
> Die Darstellung der beiden Flächen ist lt. Legende zum Planentwurf lediglich nachrichtlicher Natur. Die konkreten Festsetzungen werden im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe getroffen. Im Rahmen einer zweiten Beteiligungsrunde wurde hierzu mit Datum vom 26.06.2024 eine – voraussichtlich abschließende – Stellungnahme der Stadt Linnich abgegeben. Oben unter Nr. I – „Stellungnahme der Stadt Linnich zum Ersten Planentwurf“ wurde als Anlage noch einmal die Stellungnahme der Stadt Linnich vom 23.06.2022 beigefügt. In dieser Stellungnahme wurde die Abgrabung im Gewerbegebiet Gansbruch unter dem Gesichtspunkt thematisiert, dass der vorhandene GIB im Norden bzw. Nordwesten entsprechend verkleinert und im Südosten in der Größenordnung von mindestens 1:1 erweitert wird. Das Thema wurde ebenfalls in die o.a. Stellungnahme zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe mit gleichlautendem Tenor aufgenommen. An dieser Stelle sei daher auch noch einmal auf die Stellungnahme im Rahmen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe verwiesen.
>
> Bitte die Anhänge beachten!“

*Die Stellungnahme zu III. wurde seitens der Bezirksregierung Köln zur Kenntnis genommen.*

*Erläuterung: Es wird auf die Stellungnahme der Stadt Linnich vom 26.06.2024 zur erneuten öffentlichen Auslegung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) verwiesen. Die raumordnerische Abwägung zu der in Rede stehenden Stellungnahme der Stadt Linnich vom 26.06.2024 erfolgt nicht im vorliegenden Verfahren, sondern im Rahmen der Aufstellung des Teilplans Nichtnergetische Rohstoffe (Lockergesteine).*

*Bezüglich der erneut beigefügten Stellungnahme der Stadt Linnich zum ersten Planentwurf zum Thema Tausch des GIB wird auf den Abwgäungsvorschlag aus der ersten öffentlichen Auslegung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1001360 1. Offenlage).*

**Änderungen der zeichenrischen Festsetzungen**

Im Vergleich zu der Planzeichnung des Regionalplanes aus dem Jahr 2003 (vgl. Anlage 4) sind die Festsetzungen im in Kraft getretenen Regionalplan Köln wesentlich schärfer dargestellt. Der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB, braun dargestellt) ist auf Höhe der Ortslage Rurdorf verschlankt und an die jetzige Ortsarrondierung angepasst worden. Die Ausweisung des ASB östlich des Entwicklungsgebietes Linich-Süd ist weggefallen. Nördlich des Hauptortes Linnich hat eine mit den Fachplanungen angepasste Arrondieung des ASB stattgefunden.

Der Gewerbe- und Industriebereich (GIB, grau dargestellt) hat ebenfalls eine Anpassung durch die Fachplanungen im nordöstlichen Bereich des Gewerbegebietes erfahren. Hier wurden die zeichnerischen Festsetzungen an die vorhandene und genhemigte Abgrabung Feiter angepasst. Weiterhin wurde eine Neuausweisung des GIB entlang der L 253 nach Osten hin bis zum Landschaftsschutzgebiet getätigt. Diese Festsetzung ermöglicht eine Ausweiung von neuen Gewerbeflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich.

**Rechtsbehelf**

Gegen die Aufstellung des Regionalplans ist ein Antrag im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster statthaft. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres gestellt werden.

gez. Schunck-Zenker
**(digitaler Workflow, 06.01.2026)**